

SATZUNG

Schützengilde Ravensburg 1469 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützengilde Ravensburg 1469", nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ravensburg unter der VR-NR. 1 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie die Pflege und der Erhalt der mit dem Schießsport, insbesondere auch im lokalen Bereich, einhergehenden Tradition und Brauchtum. Dieser Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung gemeinschaftlicher Veranstaltungen wie Schießwettbewerben, Schießen mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch die Veranstaltung und Teilnahme an Schießwettbewerben aller Art, insbesondere Meisterschaften und Preisschießen, durch die Heranführung Jugendlicher und Erwachsener an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung an Schießgeräten aller Art, durch die Pflege der Schützentradition und des Brauchtums sowie insbesondere auch das Sammeln und Ausstellen von historischen Gegenständen des Schützenwesens und die Aufzeichnung historischer Abläufe.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und kein Gewinnbeteiligung. Keine Person darf durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Kostenersatz auch an Mitglieder des Vereins und des Vorstandes auch für in dieser Funktion entstandene Kosten und auch an andere Personen unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein (beispielsweise Ersatz von Porto, Vervielfältigungs-, Fahrtkosten etc.) ist auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Eine Tätigkeitsvergütung in Form einer Vergütung für Zeitaufwand ist sowohl an Vorstandsmitglieder für die Tätigkeit in dieser Funktion als auch an Vereinsmitglieder für eine Tätigkeit, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglieder ausgeübt wird, zulässig. Auch wenn die Tätigkeit des Vereinsvorstandes grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt wird, kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Zahlung darf nicht unangemessen hoch sein. Sie ist jedenfalls dann nicht unangemessen hoch, wenn es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG handelt (beispielsweise "Ehrenamtszuschale", "Übungsleiterzuschale"), wobei die sonstigen Vorgaben für die nebenberufliche und ehrenamtliche Betätigung zu beachten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Es gilt das allgemeine Diskriminierungsverbot. Insbesondere darf keine Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sexueller Orientierung erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; er kann die Entscheidung auf eines seiner Mitglieder delegieren. Bei Minderjährigen müssen deren gesetzliche Vertreter der Aufnahme schriftlich zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - b. das Ansehen des Vereins öffentlich und nachhaltig schädigt, beispielsweise durch Äußerungen die gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot verstoßen
 - c. den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist zahlt, wobei bei der 2. Mahnung der Ausschluss für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung angedroht worden sein muss.
5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für Neumitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Höhe kann die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festlegen. Der Mitgliedsbeitrag muss spätestens am Ende des dritten Monats des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingehen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und deren Entlastung
 - c. die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmebeiträge für Neumitglieder
 - d. die Auflösung des Vereins
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tag der Mitgliederversammlung ihr 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfähigkeit bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch geheim und schriftlich mittels Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so stimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zu Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden (dem Oberschützenmeister)
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (dem stellvertretenden Oberschützenmeister)
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (dem stellvertretenden Oberschützenmeister)
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Sportleiter
 - g. dem Jugendleiter

- h. zwei bis sechs Beisitzern, wobei über die Zahl der Beisitzer die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis muss jeweils die Zustimmung eines weiteren Mitglieds dieses Vorstandes eingeholt werden.
 3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Um nicht alle vier Jahre den kompletten Vorstand neu zu wählen, findet die des 1. Vorsitzenden, seines 2. Stellvertreters, des Schriftführers, des Jugendleiters und die Hälfte der Beisitzer stets in der durch vier teilbaren Jahren statt (das nächste mal im Jahre 2016), während die Wahl des 1. Stellvertreters, des Schatzmeisters, des Sportleiters sowie der weiteren Hälfte der Beisitzer jeweils um zwei Jahre versetzt erfolgen (das nächste mal im Jahre 2014).

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

Der Vorstand bestimmt durch Mehrheitsbeschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder – bevorzugt aus der Reihe der gewählten Beisitzer – Schützenmeister für verschiedene Aufgabenbereiche, die Mitglieder des Sportausschusses werden. Der Vorstand legt deren Amtszeit fest.

Der Vorstand ist befugt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben weitere Ausschüsse nach Bedarf zu bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen, jedoch ohne Vertretungsbefugnis nach außen.
6. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen gilt im Innenverhältnis folgende Einschränkung: vor Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000,00 EUR verpflichten, ist die gesamte Vorstandschaft hierzu anzuhören und deren Zustimmung einzuholen. Die Veräußerung, der Erwerb und/oder die Belastung von Grundstücken bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann zur Durchführung der Satzung Ordnungen erlassen, insbesondere sich eine Geschäftsordnung geben sowie eine Geschäftsordnung für den Sportausschuss und auch eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten errichten und Benutzungsentgelte festsetzen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
8. Für jede im Verein betriebene Sportart und auch für andere Aufgabengebiete kann im Bedarfsfalle durch den Vorstand eine eigene unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Organisationen und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Sportausschuss

1. Der Verein richtet einen Sportausschuss ein. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a. dem Sportleiter
 - b. dem Jugendleiter
 - c. den vom Vorstand bestimmten Schützenmeistern.
2. Der Sportausschuss ist für den gesamten Schießbetrieb, den Zustand der Schießanlagen sowie für die Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften und dabei insbesondere für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Verkehrssicherungspflichten verantwortlich. Der Sportausschuss hat dabei die Vorgaben und Entscheidungen des Vorstandes, soweit gesetzlich zulässig, zu beachten.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Geschäftsjahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und nicht zu Schützenmeistern bestimmt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der 1. Vorsitzende sowie sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ravensburg zu treuen Händen und mit der Verpflichtung, das Vereinsvermögen bis zu einer Wiedegründung eines gemeinnützigen Vereins auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg zu verwalten, der bereit ist, den vorstehenden Vereinszweck fortzuführen, jedoch längstens für vier Kalenderjahre. Kommt es zu einer solchen

Wiedergründung, so ist das Vermögen auf diesen Verein, sofern er die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllt, zu übertragen. Kommt es innerhalb der vier Jahre nicht zu einer Wiedergründung, so hat die Stadt Ravensburg, das Vermögen an einen Schießsportverein auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg, der die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllt, zu übertragen. Existiert ein solcher Schießsportverein auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg nicht, so hat die Stadt Ravensburg das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Der letzte von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bestimmt eine oder mehrere Personen, die berechtigt und verpflichtet ist/sind, die Einhaltung der vorstehenden Abwicklungsregelung sicherzustellen und durchzusetzen sowie den Empfänger des Vermögens zu bestimmen, der jedoch die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllen muss.